



## **Bayerisches Programm zur Stärkung des Weinbaus Teil A Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen (WBA)**

Die Bayerische Staatsregierung plant das Programm WBA für den neuen Durchführungszeitraum **voraussichtlich ab Ende August 2017** zu eröffnen. Eine Antragstellung soll bis 30.09.2017 möglich sein. Die Durchführungsbestimmungen und Antragsunterlagen werden zurzeit noch vom StMELF überarbeitet.

### **Aufgrund der sehr kurzen Antragsfrist folgende Vorab-Info zum geplanten neuen Antragsverfahren:**

**Nach der Antragseröffnung ist bis spätestens 30. September 2017** der Antrag auf Unterstützung im Programm WBA bei der LWG zu stellen.

Es können wieder Maßnahmen zur Umstrukturierung der Zeilenbreite und Sortenumstellung von Rebflächen beantragt werden. Ebenso die Installation von Tropfbewässerungsanlagen.

Neu im Programm ist die Förderung einer Querterrassierung von Steillagen.

### **Für alle Vorhaben müssen die beantragten Flächen zum Zeitpunkt der Antragstellung bestockt sein!**

Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, sobald dem Antragsteller eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn vorliegt.

Nach Antragschluss werden die Flächen im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle stichprobenmäßig durch den Techn. Prüfdienst überprüft, ob sie die Bedingungen zur Förderung der beantragten Maßnahme erfüllen. Nach Durchführung der Vor-Ort-Kontrollen erhalten die Antragsteller die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn.

Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen auf den Flächen mit der beantragten Maßnahme Sortenumstellung keine Veränderungen vorgenommen werden. Nur bei beantragter Maßnahme Umstrukturierung (Veränderung der Zeilenbreite) können die einjährigen Triebe abgeschnitten und der Drahtrahmen bereits entfernt werden. **Alle Stöcke müssen unbedingt stehen bleiben!**

Wird festgestellt, dass mit der Rodung bereits begonnen wurde, wird die Maßnahme auf dem betreffenden Feldstück abgelehnt.

Bei Maßnahmen Tropfbewässerung dürfen die Tropfschläuche erst nach Zustimmung gekauft werden.

Erstmals hat der Antragsteller die Möglichkeit unterschiedliche Durchführungszeiträume zu wählen:

Es kann bis 30. September 2017

- ein Antrag für das Zahlungsjahr 2018 eingereicht werden:  
der Antragsteller hat bis 31. Mai 2018 Zeit, für die bewilligten Vorhaben die Fertigstellung zu melden.
- ein weiterer Antrag kann für das Zahlungsjahr 2019 gestellt werden:  
der Antragsteller hat dann bis 31. Mai 2019 Zeit, die Fertigstellung der bewilligten Vorhaben zu melden. Dieser zweijährige Durchführungszeitraum bietet z. B. die Möglichkeit für ein Brachejahr mit anschließender Wiederanpflanzung bis Mai 2019.

Zu beachten ist, dass je Auszahlungsjahr nur ein Antrag gestellt werden kann.

**Antragsergänzungen nach dem 30.09.2017 sind nicht mehr möglich.**

Dies gilt auch bei gewähltem 2-jährigen Durchführungszeitraum!

Geplante Flächenzugänge nach der Ernte 2017 (bis spät. 31. Jan. 2018) können bis 30.09.2017 bereits mit beantragt werden.

Eine schriftliche Nutzungsberechtigung vom Verpächter/Eigentümer muss mit eingereicht werden.

Über die Programmöffnung und den genauen Antragszeitraum wird mittels Presse und Weinbaufax rechtzeitig informiert.

Die entsprechenden Unterlagen zum Antrag auf Unterstützung werden zu gegebener Zeit im Förderwegweiser des StMELF zur Verfügung gestellt.

**Aufgrund des sehr kurzen Antragszeitraums empfehlen wir dringend, sich bereits jetzt zu Informieren und die geplanten Maßnahmen und Durchführungszeiträume mit den zuständigen Mitarbeitern vorab zu besprechen.**

Für Auskünfte zum Programm erreichen Sie uns unter  
Tel. 0931/9801 – 214 Inge Schömig, - 215 Peter Wolter

**Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass alle Angaben in diesem Schreiben zur geplanten Antragseröffnung unter Vorbehalt der Genehmigung des nationalen Stützungsprogramms und der rechtlichen Zustimmung des zuständigen Referats im STMELF stattfinden.**